

**- MANDANTENINFORMATION -**

**Thema: Kosten in Strafsachen**

Die Kosten für die Vertretung in Strafsachen sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Es entstehen immer die **Grundgebühr** für das erste Einarbeiten in den Sachverhalt, ferner jeweils eine **Verfahrens-** und ggf. eine **Terminsgebühr** im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren.

**1. Grundgebühr**

Mit der Grundgebühr soll die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall abgegolten werden. Nach der Gesetzesbegründung ist damit der Arbeitsaufwand gemeint, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht. Von der Gebühr abgegolten wird aber **nur das erste Gespräch** des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten, in dem er im Zweifel nur pauschal und überschlägig beraten wird. Weitere sich anschließende Gespräche, die dem konkreten Aufbau einer Verteidigungsstrategie dienen, werden nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der für den sich anschließenden Verfahrensabschnitt entstehenden Verfahrensgebühr abgegolten.

Abgegolten wird von der Gebühr auch die **Beschaffung** der erforderlichen **Informationen**, wobei auch hier ist nur die **erste** Informationsbeschaffung gemeint ist. Unter Informationsbeschaffung sind alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts zu verstehen, die darauf gerichtet sind, ihm - über das Gespräch mit dem Mandanten hinaus - Informationen zu dem an ihn angetragenen Rechtsfall zu verschaffen. Das ist insbesondere eine erste **Akteneinsicht** nach § 147 StPO. Weitere, im Verlauf sich anschließender Verfahrensabschnitte durchgeführte Akteneinsichten werden nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von den jeweiligen Verfahrensgebühr abgegolten.

Darüber hinaus werden **sämtliche übrige Tätigkeiten**, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Übernahme des Mandats anfallen, von der Grundgebühr erfasst. Das können z.B. Telefonate mit Familienangehörigen des Mandanten oder der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft sein.

**Höhe der Gebühren**

Für den **Wahlanwalt** ist für die Grundgebühr eine **Betragsrahmengebühr** in Höhe von **30 bis 300 EUR** vorgesehen. Der Betragsrahmen ist dabei unabhängig von der Ordnung des Gerichts, bei dem der "Rechtsfall", in den sich der Rechtsanwalt einarbeitet, später ggf. anhängig wird bzw. bei dem er bereits anhängig ist. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr sind über § 14 RVG die **Besonderheiten** des jeweiligen **Einzelfalls** zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühr wird vor allem abhängig sein von den vom Rechtsanwalt erbrachten Tätigkeiten, insbesondere also von der **Dauer des ersten Gesprächs**, das er mit dem Mandanten geführt hat. Insofern wird der Umfang der Vorwürfe, die dem Mandanten gemacht werden, ebenso von Belang sein wie die Schwierigkeit der Sache. Beides hat im Zweifel Einfluss auf die Dauer des Gesprächs.

Erhebliche Bedeutung hat auch der **Umfang der Akten**, in die der Rechtsanwalt erste Einsicht genommen hat. Darauf wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich abgestellt. Desto umfangreicher die Akten sind, desto höher wird die Grundgebühr ausfallen müssen.

## MANDANTENINFORMATION

Im Normalfall berechnen wir Ihnen als Grundgebühr eine **Mittelgebühr** in Höhe von **165,00 EUR**.

### 2. Verfahrensgebühr

Der Rechtsanwalt erhält die Verfahrensgebühr "für das **Betreiben** des **Geschäfts** einschließlich der Information". Folgende (**allgemeine**) **Tätigkeiten** werden von der jeweiligen Verfahrensgebühr erfasst, wobei der jeweilige Verfahrensabschnitt zu berücksichtigen ist, für den die Verfahrensgebühr angefallen ist:

- (allgemeiner) Schriftverkehr,
- Akteneinsicht,
- allgemeine Beratung des Mandanten,
- ggf. Beratung über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels,
- Berichtigungsanträge, z.B. für Urteil oder Protokoll,
- Beschaffung von Informationen über Nr. 4100 VV RVG hinaus,
- Besprechungen mit Verfahrensbeteiligten,
- Einlegung eines Rechtsmittels (§ 19 Nr. 10 RVG),
- Ergänzungsanträge für Urteil oder Protokoll,
- Erinnerungen, mit Ausnahme der in Vorbem. 4 Abs. 5 VV RVG erwähnten Verfahren,
- Information des Rechtsanwalts durch den Mandanten über Nr. 4100 VV RVG hinaus,
- JVA-Besuche,
- Pflichtverteidigerbestellung,
- Tätigkeiten im Rahmen einer beabsichtigten Verfahrenseinstellung n. § 153 a StPO
- Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs
- (außergerichtliche) Termine
- Allgemeine Vorbereitung von Haftprüfungsterminen,
- Vorbereitung von Sühneterminen nach § 380 StPO,
- Vorbereitung von Vernehmungsterminen,
- (Allgemeine) Vorbereitung der Hauptverhandlung,
- Wiedereinsetzungsanträge.

### Höhe der Gebühren

Für den **Wahlanwalt** sieht das RVG für die Verfahrensgebühr eine **Betragsrahmengebühr** in Höhe von **30 bis 250,00 EUR vor**. Im gerichtlichen Verfahren sind die **Verfahrensgebühren der Höhe** nach im ersten Rechtszug nach den Regelungen in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 VV RVG von der **Ordnung des Gerichts**, bei dem der Rechtsanwalt tätig wird, abhängig.

Im Normalfall berechnen wir Ihnen als Verfahrensgebühr im vorbereitenden Verfahren und im gerichtlichen Verfahren jeweils eine **Mittelgebühr** in Höhe von **140,00 EUR**.

## MANDANTENINFORMATION

---

### 3. Terminsgebühr

**Nicht erfasst** wird von der Verfahrensgebühr allerdings die **Teilnahme** an (**gerichtlichen Terminen**). Für diese sieht das RVG nämlich eine eigene Vorschrift im VV RVG vor. Das sind insbesondere die (Vernehmungs-)Termine der Nr. 4102 VV RVG und die Terminsgebühren für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. Nr. 4108, 4114, 4118 VV RVG). Die Terminsgebühren erhält der Rechtsanwalt für die "Teilnahme an gerichtlichen Terminen". Dazu gehört wegen des Sachzusammenhangs auch die damit zusammenhängende (konkrete) Vorbereitung und Nachbereitung des jeweiligen Termins.

Neben der Hauptverhandlung lösen auch folgende Termine eine Terminsgebühr aus:

- Richterliche Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen
- Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde
- Terminen außerhalb der Hauptverhandlung in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung verhandelt wird
- Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer Ausgleichs sowie
- Sühneterminen nach § 380 StPO

### **Höhe der Gebühren**

Für den **Wahlanwalt** sieht das RVG für die Terminsgebühr eine **Betragsrahmengebühr** in Höhe von **60 bis 400 EUR vor**.

Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin. Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfahren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen einmal.

Im Normalfall berechnen wir Ihnen als Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag eine **Mittelgebühr** in Höhe von **230,00 EUR**.

### 4. Beispielsrechnung

für ein Verfahren von gewöhnlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad mit einem Termin für die Hauptverhandlung. Eine Teilnahme an einem Vernehmungstermin fand nicht statt.

<b>Titel</b>	<b>Gebühr</b>
Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG	165,00 EUR
Vorbereitendes Verfahren: Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG	140,00 EUR
Gerichtliches Verfahren Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV RVG	140,00 EUR
Gerichtliches Verfahren Terminsgebühr Nr. 4108 VV RVG	230,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>675,00 EUR</b>
zuzügl. Mehrwertsteuer	128,25 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>803,25 EUR</b>